

B e g r ü n d u n g

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 04.10.1990 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" für die Grundstücke Wortstr. 5 sowie Konrad-Adenauer-Str. 3/5 zu ändern (Gemarkung Herzebrock, Flur 28, Flurstücke 168 und 713).

Durch eine Verschiebung der planerischen Grundstücksgrenze besteht die Möglichkeit, die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Wortstr. 5 nach Süden zu erweitern. Hierdurch wird die bauliche Erweiterung des Gebäudes Wortstr. 5 verbessert; ein möglicher Erweiterungsbau ergänzt den raumbildenden Abschluß an der östlichen Seite der Konrad-Adenauer-Straße.

Auf dem Grundstück Konrad-Adenauer-Str. 3/5 erfolgt eine entsprechende Anpassung der nördlichen Begrenzung der überbaubaren Fläche.

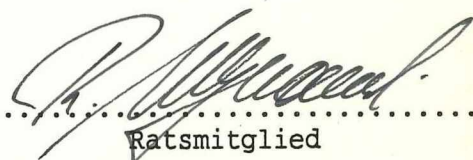
Auf diesem Grundstück wird darüber hinaus in dem in die Konrad-Adenauer-Straße vorspringenden Teilbereich der überbaubaren Fläche eine max. dreigeschossige Bauweise mit Giebelständigkeit zugelassen, um so eine architektonische Gliederung der Bebauung auf diesem Grundstück zu optimieren.

Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderungspunkte nicht berührt werden, kommt das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung.

Herzebrock-Clarholz, den 22.11.1990

Im Auftrage des Rates:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied